

Anlage 4

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Artengruppe Vögel

## Bebauungsplan „Tiergartenstraße Süd“ Stadt Heitersheim

Stand 01.06.2024



**Auftraggeber:** Stadt Heitersheim  
Hauptstraße 9  
79423 Heitersheim

**Verfasser:**



Freiraum- und LandschaftsArchitektur  
**Ralf Wermuth** Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach  
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

**Bearbeitet:** *Kalio* 05.07.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Anlass.....	3
1.2	Plangebiet und Untersuchungsraum.....	3
1.3	Schutzgebiete .....	4
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnisse</b> .....	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Maßnahmen</b> .....	<b>11</b>
5.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	11
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	12
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Zusammenfassung</b> .....	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>16</b>

## **1 Einleitung**

### **1.1 Anlass**

Die Stadt Heitersheim beabsichtigt mit dem Bebauungsplan „Tiergartenstraße Süd“ die Erweiterung von Gewerbeflächen am südöstlichen Rand von Heitersheim.

Die Flächengröße des Plangebiets beträgt ca. 5,6 ha und umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 6887, 6888, 6889, 6890, 6891, 6892 (Gemarkung Heitersheim).

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Für das Gebiet wurde im Jahr 2022 eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Reptilien durchgeführt. Da in Folge der Potenzialabschätzung ein Vorkommen der planungsrelevanten Feldlerche im Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann, wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zusätzlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppe Vögel gefordert.

Das vorliegende Gutachten dient dazu, die Auswirkungen der Planung auf die Artengruppe der Vögel hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beurteilen.

### **1.2 Plangebiet und Untersuchungsraum**

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand der Stadt Heitersheim und grenzt im Norden an das bestehende Gewerbegebiet „Kreuzmatten“ an. Im Osten, Süden und Westen des Plangebiets erstrecken sich landwirtschaftliche Flächen die zum Großteil als intensives Ackerland bewirtschaftet werden. Ca. 250 m westlich des Plangebiets verlaufen die Gleise der Rheintalbahn. Parallel zu den Gleisen verläuft ca. 200 m östlich des Gebiets die B3.

Das Plangebiet selbst ist ca. 5,6 ha groß und naturschutzfachlich überwiegend gering- bis mittelwertig. Im südlichen Bereich besteht es aus Ackerflächen, im Norden liegt das Firmengelände der Firma Winterhalder mit einem Gebäude, Parkflächen, einigen wenigen Gehölzen und einer Grünfläche, die mit Ruderalvegetation bewachsen ist.

Für die Erfassung und Bewertung der im Gebiet vorkommenden Brutvögel wird ein Untersuchungsraum festgelegt, der sich an den maximalen artspezifischen Effektdistanzen der potenziell vorkommenden Vogelarten orientiert (GARNIEL UND MIERWALD 2010). Die meisten der im Gebiet zu erwartenden Brutvogelarten weisen eine Effektdistanz von nicht mehr als 100 m auf. Für die störungsempfindliche Feldlerche wurde eine Effektdistanz von 150 m angenommen, da diese bevorzugt im offenen Gelände mit freien Sichtbeziehungen vorkommt (MULVN UND FÖA 2021).

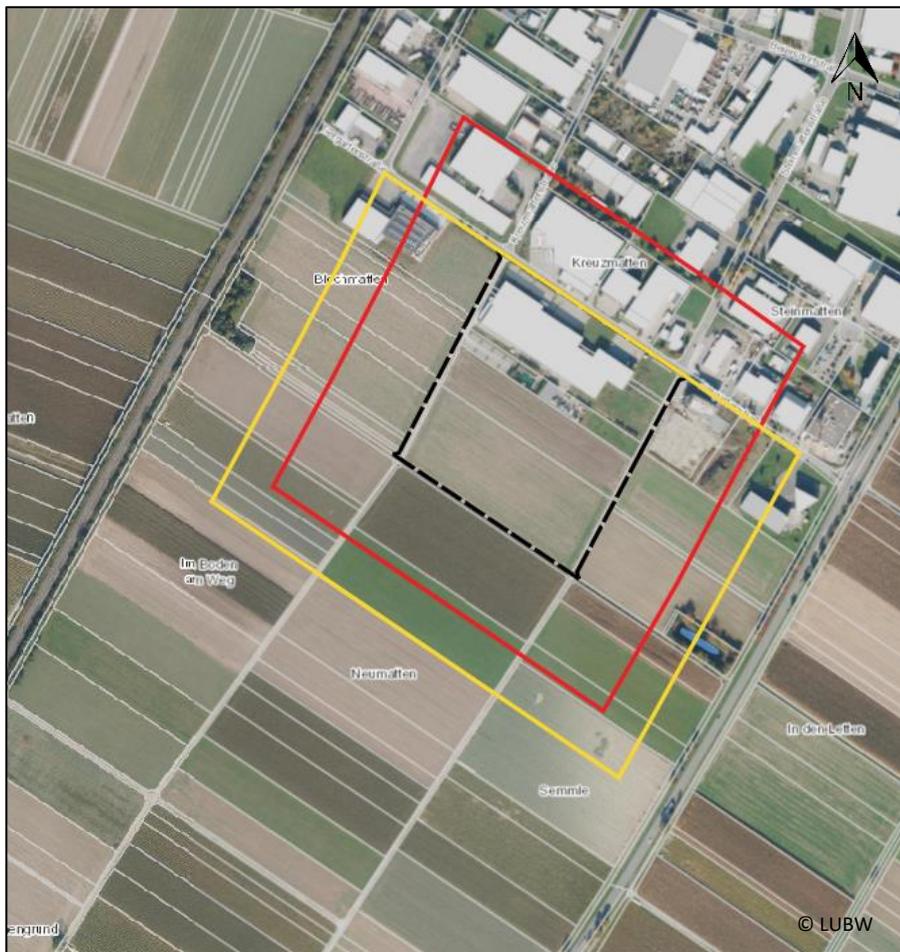


Abb. 1: Plangebiet (schwarz umrandet) mit 100 m Untersuchungsraum (rot) und erweitertem Untersuchungsraum in 150 m Feldlerche (gelb).

### 1.3 Schutzgebiete

Im Plangebiet sind Flächen und Biotop mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) nicht vorhanden. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebiets (s. Abb. 2):

**Naturpark:** Der Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6) beginnt ca. 2,5 km östlich.

**Naturschutzgebiet:** Das Naturschutzgebiet „Flugplatz Bremgarten“ (Schutzgebiets-Nr. 3.250) liegt ca. 3,0 km nordwestlich.

**Vogelschutzgebiet:** Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Bremgarten“ (Schutzgebiets-Nr. 8011441) liegt in ca. 2,4 km Entfernung westlich des Plangebiets.

**FFH-Gebiet:** Ungefähr 1,5 km südwestlich liegt das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ (Schutzgebiets-Nr. 8111341).

**Biotop nach BNatSchG und LWaldG:** Ca. 530 m südwestlich des Plangebiets liegt das Biotop „Feldgehölz an der Bahn N Seefeldern“ (Schutzgebiets Nr. 181113150615). In ca. 450 m nordwestlicher Entfernung liegt das Biotop „Feldhecke an östl. Bahndammböschung II“ (Schutzgebiets Nr. 181113150209). Im Westen liegt in ca. 700 m Entfernung das Biotop „Feldhecken in

Hechelmatten und Entenloch“ (Schutzgebiets Nr. 181113150620) und im Osten ca. 650 m entfernt das Biotop „Feldhecke im Gewinn Semmeln II“ (Schutzgebiets Nr. 181113159024).

**Biotopverbund:** Ca. 500 m südwestlich liegen Kernflächen sowie 1000 m Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Westlich der Planfläche in ca. 700 m Entfernung befinden sich Kernflächen und 1000 m Suchräume des Biotopverbunds trockener Standorte sowie Kernflächen, Kernräume und 1000 m Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte.

Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

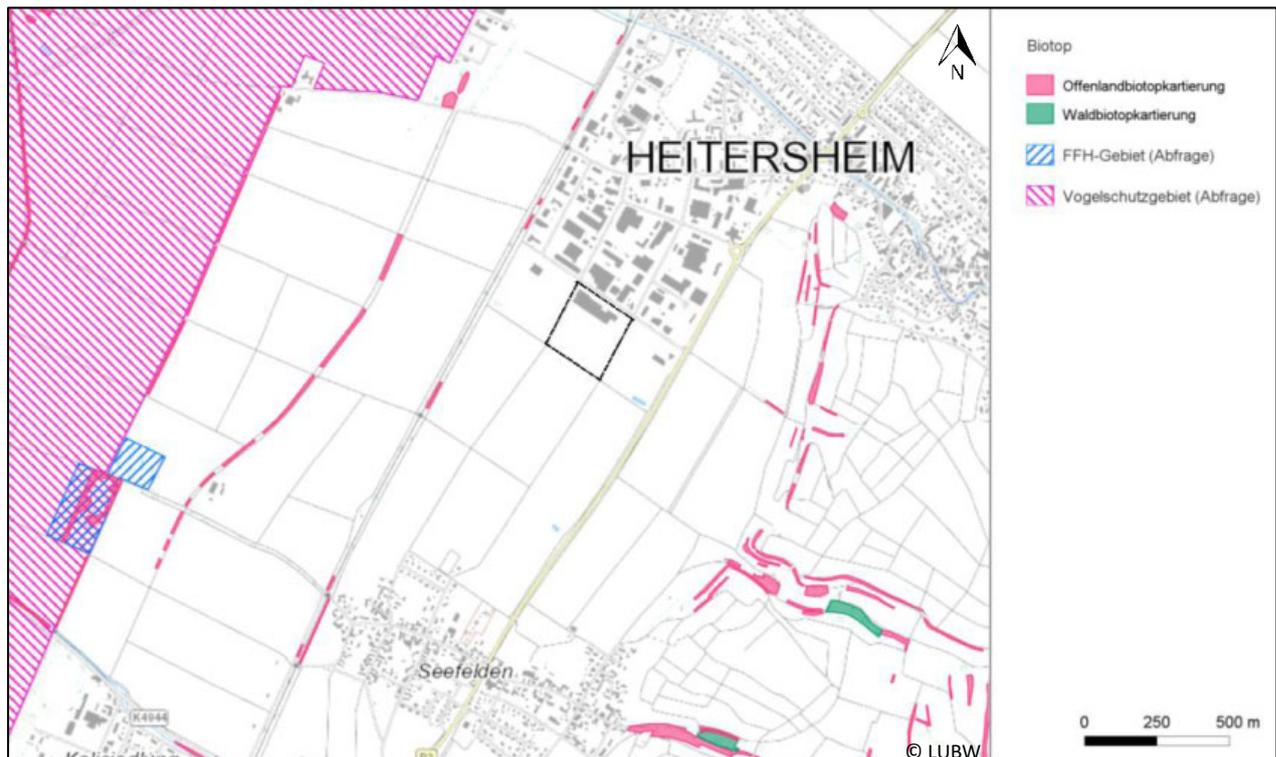


Abb. 2: Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) und Lage angrenzender Schutzgebiete.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 Satz 1 gelten folgende Vorschriften für besonders bzw. streng geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Weitere gesetzliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung bilden das Umweltschadengesetz nach § 19 BNatSchG sowie die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG.

Aus der Gesetzgebung ergibt sich bei Eingriffen nach BNatSchG somit ein Prüfbedarf für Tierarten des Anhang IV (a) der Richtlinie 92/43/EWG, für europäische Vogelarten und für Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (noch nicht verfasst).

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote – insbesondere solche nach § 44 BNatSchG – entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus.

Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann. Für das Plangebiet wurde im Juni 2022 bereits eine Potenzialabschätzung der bestehenden Habitatstrukturen durchgeführt. Diese kam zu dem Schluss, dass ein Vorkommen der streng geschützten Feldlerche nicht ausgeschlossen werden kann und somit Bestandserfassungen für die Artengruppe Vögel notwendig sind.

### **3 Methodik**

Für die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf die Artengruppe der Vögel wurde eine Revierkartierung durchgeführt. Hierfür wurde das Untersuchungsgebiet (s. Abb. 1) an insgesamt fünf Terminen zwischen März und Juni 2023 auf das Vorkommen von Brutvögeln untersucht (s. Tab. 1). Akustische und optische Vogelbeobachtungen wurden dabei in einer Karte notiert. Dabei wurde ein Fernglas 10 x 42 verwendet. Zusätzlich wurden revieranzeigende Verhaltensweisen (nach Südbeck et al. 2005) der Vögel erfasst. Unter diese Verhaltensweisen fallen:

- Revierauseinandersetzungen
- Vogelpaare
- Altvögel mit Nistmaterial oder Futter
- warnende Altvögel
- balzrufende Männchen und bettelnde oder flügge Jungvögel
- Singen/balzrufende Männchen
- Vermutliche Neststandorte

Wurde bei einer Vogelart ein Nest mit Jungen entdeckt oder mehrmals bei verschiedenen Begehungen revieranzeigendes Verhalten festgestellt, dann wurde die Art als Brutvogel gewertet.

Wurde eine Art mehrmals beobachtet und nur bei einer Begehung revieranzeigendes Verhalten festgestellt, wurde die Art als Brutverdacht eingestuft. Vögel, die während der Vogelzugzeit einmalig beobachtet wurden oder das Untersuchungsgebiet nur überflogen, wurden als Durchzügler klassifiziert. Alle Arten, die im Gebiet beobachtet wurden, jedoch kein Revieranzeigendes Verhalten zeigten, wurden als Nahrungsgast verzeichnet.

2024 wurden zusätzlich an zwei Terminen ausschließlich Kartierungen der Feldlerche durchgeführt.

**Tab. 1:** Zeiträume der Vogelbegehungen mit Angaben zur Witterung. In *kursiv* die Termine, bei denen ausschließlich die Feldlerche kartiert wurde.

Datum	Zeitspanne	Witterung		
21.03.2023	07:15 – 08:45 Uhr	5°C	sonnig	leichter Wind
20.04.2023	07:30 – 09:00 Uhr	9°C	sonnig	leichter Wind
17.05.2023	05:45 – 07:15 Uhr	7°C	sonnig	windstill
02.06.2023	06:00 – 07:45 Uhr	13°C	sonnig	windstill
23.06.2023	06:15 – 07:15 Uhr	18°C	sonnig	leichter Wind
<i>14.05.2024</i>	<i>06:30 – 07:30 Uhr</i>	<i>15°C</i>	<i>sonnig</i>	<i>windstill</i>
<i>28.05.2024</i>	<i>06:30 – 07:30 Uhr</i>	<i>12°C</i>	<i>leicht bewölkt</i>	<i>leichter Wind</i>

#### 4 Ergebnisse

Bei den Begehungen im Jahr 2023 konnten insgesamt 28 Arten beobachtet oder durch ihren Ruf identifiziert werden (s. Tab. 2). Hierbei wurden insgesamt fünf Arten als Brutvögel bzw. als Vögel mit Brutverdacht im Gebiet identifiziert. Fünf Vogelarten durchzogen oder überflogen das Untersuchungsgebiet. Darunter waren während der Vogelzugzeit 20 Schafstelzen, zwei Steinschmätzer, ein Wiesenpieper und ein Schwarzkehlchen. 18 Arten nutzten das erweiterte Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche. Die meisten dieser Nahrungsgäste, darunter die streng geschützten Arten Weißstorch und Mäusebussard, nutzten zur Nahrungssuche vor allem die Acker- und Wiesenflächen südlich des Eingriffsgebiets. Diese werden durch die Planung allenfalls während der Bauarbeiten durch erhöhte Lärmbelastung beeinträchtigt, bleiben jedoch langfristig als Nahrungshabitate erhalten.

**Tab. 2:** Im UG nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum Status im Untersuchungsgebiet sowie zum Schutzstatus.

Artname	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	RL D	RL BW	Status im UG	Revierzentren
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	3	3	Brutvogel	<b>4</b>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	b	*	V	Durchzügler	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	b	2	1	Durchzügler	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	b	*	*	Nahrungsgast	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	s	*	*	Nahrungsgast	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	*	*	Nahrungsgast	

Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	b	*	*	Nahrungsgast	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	s	V	*	Nahrungsgast	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	*	*	Nahrungsgast	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b	*	*	Nahrungsgast	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	b	*	*	Nahrungsgast	
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	b	*	*	Nahrungsgast	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	*	*	Nahrungsgast	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b	*	V	Nahrungsgast	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b	*	*	Nahrungsgast	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	V	3	Nahrungsgast	
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	b	3	3	Brutverdacht	<b>1</b>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	*	*	Brutvogel	<b>1</b>
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	b	*	*	Nahrungsgast	
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	b	*	V	Durchzügler	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	b	1	1	Durchzügler	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	*	*	Nahrungsgast	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	V	V	Brutvogel	<b>6</b>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	*	*	Brutvogel	<b>1</b>
Elster	<i>Pica pica</i>	b	*	*	Nahrungsgast	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	b	*	V	Durchzügler	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b	*	3	Nahrungsgast	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	3	*	Nahrungsgast	

**BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz):** BNatSchG vom 1. März 2010, § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14, s = streng geschützt, b = besonders geschützt

**RL D 2015 (Rote Liste Deutschland):** \* = momentan nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht

**RL BW 2019 (Rote Liste Baden-Württembergs):** \* = momentan nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht

### Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden wird das Eintreten von Verbotstatbeständen im Hinblick auf die vorgefundenen Brutvögel bzw. Vögel mit Brutverdacht überprüft:

#### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Auf den Ackerflächen südlich des Plangebiets konnten während der Begehungen vier Revierzentren der Feldlerche nachgewiesen werden. Eines der Revierzentren lag im Untersuchungsbereich von 150 m und ist somit von der Erweiterung betroffen (Abb.4).

Feldlerchen bevorzugen als Brutreviere niedrigwüchsige lichte und gut strukturierte Gras- oder Ackerlandschaften in offenem Gelände mit freien Sichtbeziehungen. Optimal sind Vegetationshöhen von 15-60 cm und eine Bodendeckung von 20-60 %.

Die Art wird in der Roten Liste Baden-Württembergs unter Kategorie 3 (gefährdet) geführt. Da Feldlerchen störungsempfindlich sind und für Ihre Brutreviere offenes Gelände mit freien

Sichtbeziehungen benötigen, ist davon auszugehen, dass die Bebauung des Plangebiets und somit das Näherrücken der Gebäude- sowie der Geräuschkulisse, das Revierzentrum der Feldlerche im 150 m Umkreis beeinträchtigt. Bei der Wahl des Untersuchungsraums wurde die maximale Effektdistanz der jeweiligen Art berücksichtigt. Diese beträgt gemäß MULVN UND FÖA 2021 bei der Feldlerche 150 m. Somit ist wird durch die Planung ein Brutrevier der Feldlerche maßgeblich beeinträchtigt. Die weiteren drei Reviere können im Plangebiet erhalten bleiben.

**Da durch das Planvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, sind zum Schutz der Feldlerche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen.**

#### **Bluthänfling (*Linaria cannabina*)**

Der Bluthänfling, welcher auf der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs unter Kategorie 3 (gefährdet) geführt wird, konnte an vier von fünf Begehungen auf der ruderalisierten Grünfläche östlich des Bestandsgebäudes beobachtet werden. Am 21.03.2023 wurden sowohl ein weibliches als auch ein männliches Tier auf der Fläche beobachtet. Zudem konnte am 02.06.2023 ein singendes Männchen aufgenommen werden (Abb.4). Die Art wurde aufgrund der Beobachtungen als Art mit Brutverdacht gewertet. Da die ruderalisierte Grünfläche mit teilweise hoher Ruderalvegetation sowie einigen dichten Büschen den Habitatanforderungen des Bluthänflings entspricht und sich im näheren Umfeld keine vergleichbare Fläche befindet, muss von einer Betroffenheit der Art ausgegangen werden.

**Da durch das Planvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, sind zum Schutz des Bluthänflings vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen.**

#### **Bachstelze (*Motacilla alba*)**

Die Bachstelze wurde an vier von fünf Begehungen am Bestandsgebäude beobachtet. Es konnte einmalig ein Paar und mehrmals revieranzeigendes Verhalten des Männchens beobachtet werden (Abb.4). Gemäß der aktuellen Rote Liste Baden-Württembergs gilt die Art momentan als ungefährdet.

Bachstelzen sind Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüter und nutzen auch Gebäudestrukturen als Brutplatz. Aufgrund der Beobachtungen wird davon ausgegangen, dass sich die Brutstätte im nördlichen Bereich des Bestandsgebäudes befindet. Da das Gebäude erhalten bleibt sind keine Auswirkungen auf das Brutgeschehen der Bachstelze zu erwarten.

**Es werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.**

#### **Haussperling (*Passer domesticus*)**

Haussperlinge wurden während der Begehungen innerhalb des Gewerbegebiets nördlich und östlich des Bestandsgebäudes nachgewiesen. Am nördlichen Bestandsgebäude an der Ecke

Tiergartenstraße/Kreuzmattenstraße wurden unter einem Dachvorsprung 3 Brutpaare des Haussperlings nachgewiesen. Ein weiteres Brutpaar brütete in einer Gebäudenische weiter östlich. Zudem konnten in einer Heckenstruktur an der Tiergartenstraße zwei Brutpaare des Haussperlings nachgewiesen werden (Abb.4). Der Haussperling wird auf der Roten Liste Baden-Württembergs auf der Vorwarnliste geführt und ist somit planungsrelevant. Die Brutreviere an den Bestandsgebäuden außerhalb des Plangebiets werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Reviere sind bereits jetzt großen Störungen durch den laufenden Betrieb im Gewerbegebiet ausgesetzt. Erhebliche zusätzliche Störungen, die sich auf das Brutverhalten der Haussperlinge an den Gebäuden auswirken könnten, sind durch die Planung nicht zu erwarten.

**Die von Haussperlingen besetzte Heckenstruktur befindet sich direkt angrenzend an das Plangebiet. Diese ist allerdings nicht betroffen und bleibt erhalten.**

#### **Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)**

Der Hausrotschwanz wurde mehrmals auf dem östlichen Dachbereich des Bestandsgebäudes, bei revieranzeigendem Verhalten beobachtet (Abb.4). Die Art brütet in Nischen und Halbhöhlen und gilt gemäß der Roten Liste Baden-Württembergs momentan als ungefährdet. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Brutstätte am Bestandsgebäude befindet. Da das Gebäude erhalten bleibt sind keine Auswirkungen auf das Brutgeschehen der Art zu erwarten.

**Es werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.**



**Abb. 4:** Plangebiet (schwarz umrandet) mit 100 m Untersuchungsraum (rot umrandet), 150 m Untersuchungsraum (gelb umrandet) sowie den Revierzentren von Feldlerche (rot), Haussperling (blau), Bachstelze (gelb), Hausrotschwanz (grün) und Bluthänfling (orange).

## 5 Maßnahmen

Um zu verhindern, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden müssen Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden.

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen alle planmäßig zu entfernenden Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./ 29.02.), entfernt werden.

- Sollten Gehölzrodungen zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums von Oktober bis Februar, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.
- Der Beginn der Bauarbeiten sollte im Hinblick auf die Feldlerche auf die Wintermonate (01.10. – 28./ 29.02.) gelegt werden. Somit wird verhindert, dass sich Feldlerchen auf den südlich angrenzenden Ackerflächen ansiedeln und dann durch den Baubeginn bei der Brut gestört werden.
- Sollte der Baubeginn nach dem 15. März erfolgen, müssen im Randbereich zu den südlich angrenzenden Ackerflächen frühzeitig Vergrämnungsmaßnahmen stattfinden, um das Eintreten des Störungsverbots zu verhindern. Dies erfolgt durch das Anbringen von Pfosten mit Flatterbändern am südlichen Rand des Plangebiets bis spätestens Ende Februar.
- Im Hinblick auf den Bluthänfling muss die ruderalisierte Grünfläche im westlichen Plangebiet im Winter von Gehölzen und hoher Vegetation geräumt werden. Anschließend ist die Vegetation auf der Fläche bis Baubeginn und dauerhaft während den Bauarbeiten kurz zu halten, um ein Ansiedeln der Art auf der Fläche zu verhindern.

## 5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

### Bluthänfling

Durch die Planung geht ca. 0,4 ha ruderalisiertes Grünland mit Heckenstrukturen verloren, welches dem Bluthänfling mit hoher Wahrscheinlichkeit als Brutstätte dient. Um den Lebensraumverlust auszugleichen, muss frühzeitig vor Baubeginn ein Ersatzlebensraum für die Art hergestellt werden. Das Ersatzhabitat muss bei Baubeginn funktionserfüllend zur Verfügung stehen und sich nach Möglichkeit im räumlichen Umfeld der Eingriffsfläche befinden. Die Ersatzfläche muss den bestehenden Lebensraum sowohl quantitativ als auch qualitativ ersetzen.

Wichtige Elemente des Lebensraums sind ein gutes Samenangebot als Nahrung, dichte Strauchvegetation als Brutstandort sowie die Vegetation überragende Sitzwarten für die Männchen. Geeignete Maßnahmen sind unter anderem die Pflanzung von kleinen Gehölzgruppen aus jeweils 3-5 heimischen Straucharten in Verbindung mit der Entwicklung einer Fettwiese und Saumstrukturen.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt auf der geplanten Grünfläche im südlichen Bereich des Plangebiets (F1 Fläche):

### Herstellungspflege Fettwiese:

- Die bestehende Ackerfläche wird in eine artenreiche Fettwiese umgewandelt. Dafür ist die Fläche nach Vorbereitung des Saatbeets mit autochthonem (gebietsheimischem)

Saatgut/Wiesendrusch (Zielbiotop: Glatthaferwiese mit min. 30% Blühpflanzen) einzusäen. Bei starkem Aufwuchs im ersten Jahr nach der Einsaat ist gegebenenfalls ein zusätzlicher Schröpfschnitt zur Aushagerung der Fläche durchzuführen. Das Schnittgut ist abzufahren. Am südlichen Randsreifen erfolgt die Ansaat einer nitrophytischen Saumvegetation.

#### **Herstellungspflege Saumvegetation:**

- Der Saumstreifen ist ebenfalls mit regionalem Druschgut einzusäen. Im ersten Jahr nach der Einsaat ist die Fläche bei zu starkem Aufwuchs zweimal jeweils im Frühjahr und Herbst zu mähen. Das Schnittgut ist abzufahren.

#### **Anpflanzung Gehölze:**

- Es sind mindestens 10 heimische, standortgerechte Gehölze gemäß der Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die Anpflanzung erfolgt gruppenweise (ca. 2-5 Gehölze zusammen).

#### **Erhaltungspflege Fettwiese:**

- Die Grünlandfläche ist dauerhaft zweimal jährlich ab Mitte Mai zu mähen. Der erste Schnitt soll dabei nach dem Überschreiten des Hauptblütezeitpunkts der Gräser, der zweite Schnitt frühestens sechs Wochen danach erfolgen. Eine Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind zu unterlassen.
- Alternativ zur zweiten zulässigen Mahd kann im Herbst oder Winter eine einmalige Beweidung mit Schafen durchgeführt werden, bis der Aufwuchs weitgehend abgeweidet ist. Das überjährige Belassen von einzelnen Stauden oder kleinen Wiesenbereichen (ca. 10 % der Fläche) jährlich alternierend ist vorgesehen. Dies erhöht die Strukturvielfalt auf der Fläche und fördert gleichzeitig die Insektenfauna.

#### **Erhaltungspflege Saumvegetation:**

- Die Saumvegetation wird dauerhaft durch eine einschürige Mahd im Herbst (September/Oktober) mit Abtrag des Schnittguts gepflegt.

#### **Erhaltungspflege Sträucher:**

- Die Einzelsträucher sollen 7 Jahre nach der Herstellungspflege ca. alle 10 Jahre durch einen Verjüngungsschnitt bzw. Auflichten unterhalten werden. Bei eventuell einsetzender Verkahlung des Gebüschs bzw. der Einzelsträucher im unteren Stockwerk, werden diese im Abstand von ca. 10-15 Jahren mit partiellem „auf-den-Stock-setzen“ und Entfernung des Schnittguts gepflegt.

### **Feldlerche**

Im Zuge der Planung wird ein Brutreviere der Feldlerche beeinträchtigt. Um den Lebensraumverlust auszugleichen, müssen frühzeitig vor Baubeginn Ersatzlebensräume für die Art hergestellt werden. Die Ersatzhabitats müssen bei Baubeginn funktionserfüllend zur Verfügung stehen und sich nach Möglichkeit im räumlichen Umfeld der Eingriffsfläche befinden. Die Ersatzfläche muss den bestehenden Lebensraum sowohl quantitativ als auch qualitativ ersetzen.

Feldlerchen bevorzugen als Brutreviere niedrigwüchsige lichte und gut strukturierte Gras- oder Ackerlandschaften in offenem Gelände mit freien Sichtbeziehungen. Bei allen Maßnahmen ist deshalb sicherzustellen, dass eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sowie freie Sichtbeziehungen besteht. Mögliche Maßnahmen sind:

Zum Ausgleich des wegfallenden Brutreviers wird auf dem Flrst. Nr. 5567, Gemarkung Grießheim auf einer Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> ein Blühstreifen (Fettwiese mittlerer Standorte) angelegt (siehe Anlage 5).

Die Anlage erfolgt durch lückige Einsaat von gebietsheimischem autochthonem Saatgut (Gräser/ Kräuter: 50:50). Durch eine jährlich alternierende Mahd auf der Hälfte der Fläche nach der Brutzeit (Ab August) sollen Altgrasbestände als Neststandorte für die Feldlerche angelegt werden.



**Abb. 5:** Derzeit mit Mais bestandene Ausgleichsfläche für die Feldlerche

### Empfohlene Ausgleichsmaßnahmen

- Als Förderung für die Mehl- und Rauchschnalben, die im Gebiet vorkommen, wird das Anbringen von folgenden Nisthilfen am Bestandsgebäude empfohlen:
  - 3 x Nisthilfe Typ Rauchschnalbe
  - 3 x Nisthilfe Typ Mehlschnalbe
- Zudem wird empfohlen die internen Grünflächen so zu gestalten, dass sie den Bedürfnissen der Schnalben zugutekommen. Möglich wäre z.B. die Entwicklung extensiver Grünlandflächen zur Verbesserung des Nahrungsangebots oder das Anlegen von mit Lehm ausgekleideten Wassermulden.

## 6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Die Stadt Heitersheim beabsichtigt mit der Bebauungsplanänderung und Erweiterung „Tiergartenstraße Süd“ die Erweiterung von Gewerbeflächen am südöstlichen Rand von Heitersheim. Das Plangebiet ist ca. 5,6 ha groß und naturschutzfachlich **überwiegend gering- bis mittelwertig**. Im südlichen Bereich besteht es aus Ackerflächen, im Norden liegt das Firmengelände der Firma Winterhalder mit einem Gebäude, Parkflächen, einigen wenigen Gehölzen und einer Grünfläche, die mit Ruderalvegetation bewachsen ist.

Bei den Untersuchungen im Jahr 2023 und 2024 wurden an 5 Begehungsterminen insgesamt 28 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Fünf Vogelarten wurden als Brutvogel oder als Vogel mit Brutverdacht gewertet. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen müssen **Vermeidungsmaßnahmen** umgesetzt werden

Die Arten **Bachstelze** (*Motacilla alba*) und **Hausrotschnalbe** (*Phoenicurus ochruros*) brüten mit hoher Wahrscheinlichkeit am Bestandsgebäude. Der **Hausperling** (*Passer domesticus*) brütet ebenfalls an Gebäuden rund um das Plangebiet, sowie in einer Heckenstruktur nordwestlich an das Eingriffsgebiet angrenzend. Da hier keine Eingriffe stattfinden sind auf diese Arten keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Innerhalb der Planfläche befindet sich eine ruderalisierte Grünfläche, auf der mit hoher Wahrscheinlichkeit der **Bluthänfling** (*Linaria cannabina*) brütet. Da die Fläche im Rahmen der Planung vollständig verloren geht, muss vorgezogen ein Ersatzlebensraum für die Art hergestellt werden.

Auf den südlich angrenzenden Ackerflächen wurden insgesamt vier Brutreviere der **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) nachgewiesen, von denen eines aufgrund der räumlichen Nähe von der Planung beeinträchtigt wird. Als Ersatz für den Lebensraumverlust müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Bei Einhaltung aller vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Artengruppen Vögel sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

## 7 Literatur

- ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.-W., TÖPFER-HOFMANN G. & GRÜNFELDER C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M. I., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN M. & DIETERLEN F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN M., DIETZ C., NORMANN F. & KRETSCHMAR F. (2005): Fledermäuse-faszinierende Flugakrobaten. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.–Karlsruhe.
- BREUNIG T. & DEMUTH S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. Bonn.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC.
- GARNIEL, A. UND U. MIERWALD (2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB - „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.: 115.
- HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER, U. & RODER C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: M. Hachtel, M. Schlüpmann, B. Thiesmeier und K. Weddeling: Methoden der Feldherpetologie. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, 15, 85-134.
- Kooperationsgemeinschaft Umwelt (2019): Artenschutzfachbeitrag, Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel, Planfeststellungsabschnitt 8.4 Bad Krozingen – Müllheim.
- KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfschlugen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (Hrsg.) (2019): Rote Liste der Brutvögel Baden-Wür. Karlsruhe.
- LAUFER H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.

LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 93-142.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.

MULNV UND FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW- Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020.

NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (Hrsg.) (2020): Berichte zum Vogelschutz.

SCHMID M. (2014): Vermutete Populationsänderungen von Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) und Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Kanton Thurgau und deren mögliche Ursachen. Masterarbeit an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen.

SÜDBECK, P. ET AL (2005).: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.